

## **Die Änderungen in der Kindertagespflege ab 01.08.2020 im Überblick**

### **Betreuungsanspruch:**

- Ein Kind im zweiten und dritten Lebensjahr hat ein Kind Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes, welcher von den Eltern festgesetzt wird. Somit sind keine Arbeitszeitbescheinigungen notwendig.
- Ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens 5 Stunden. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- Die Betreuungsstunden werden zukünftig stundengenau und nicht mehr in 5er-Pauschalen abgerechnet.
- Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und auch in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (= Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister des Kindes) ist keine Tagespflege und somit auch nicht förderfähig.

### **Besonderheiten bei unterdreijährigen Kindern (U3):**

- Wenn das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss weiterhin eine Arbeitszeitbescheinigung vorgelegt werden.
- Eine Förderung, die grundsätzlich über 9 Stunden täglich hinausgeht, ist aus Gründen des Kindeswohls gesetzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur unter Darlegung besonderer Gründe möglich.

### **Besonderheit bei Kindern, die neben KiTa oder Schule in Kindertagespflege betreut werden:**

- Wenn das Kind ergänzend neben KiTa oder Schule in Kindertagespflege betreut wird, ist weiterhin ein Arbeitszeitnachweis erforderlich.

### **Geldleistung an die Tagespflegeperson:**

- Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in der Mindesthöhe des § 30a KiTaG (GVobI Nr. 08/2020) festgesetzt (mind. 4,79 € und max. 6,38 € pro Betreuungsstunde).

- Die Kindertagespflegeperson darf, mit Ausnahme eines angemessenen Entgeltes für Verpflegung sowie Auslagen für Ausflüge, keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

### **Kostenbeteiligung der Eltern:**

- Der Kostenbeitrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der gesetzlichen Regelung in § 30 Abs. 2 KiTaG und beträgt für ein unterdreijähriges Kind 7,21 € x die Wochenstunden und für ein überdreijähriges Kind 5,66 € x die Wochenstunden.

#### Beispiele:

*U3 Kind, 25 Stunden wöchentlich in Betreuung: 7,21 € x 25 = 180,25 € monatlicher Elternbeitrag*

*Ü3 Kind, 25 Stunden wöchentlich in Betreuung: 5,66 € x 25 = 141,50 € monatlicher Elternbeitrag*

- Sofern das Kind zu Beginn eines Monats noch unter 3 Jahre alt ist, im Laufe des Monats aber seinen 3. Geburtstag hat, wird der Kostenbeitrag für diesen Monat noch auf der Grundlage von 7,21 €/Std. berechnet. Für den Folgemonat wird ein Betrag von 5,66 €/Std. berücksichtigt.
- Der Kostenbeitrag ist auch für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und für Fehlzeiten des Kindes in voller Höhe an den Kreis Segeberg zu zahlen.
- Für Eingewöhnungszeiten mit einem geringeren zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.
- Die Geschwisterermäßigung beträgt 50 % für das zweite beitragspflichtige Kind und 100 % für jedes weitere beitragspflichtige Kind.

### **KiTa-Datenbank:**

- Die Kindertagespflegestellen, die zu betreuenden Kinder sowie die Personensorgeberechtigten werden im nicht-öffentlich-einsehbaren Verwaltungsbereich der KiTa-Datenbank erfasst, um zukünftig die laufende Geldleistung über das Portal abrechnen zu können und um Statistiken zu führen.

#### Ansprechpartner/innen:

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
FD 51.10 / Kindertagespflege  
Hamburger Str. 30  
23795 Bad Segeberg

Frau Ruge            04551 / 951 - 9151  
Frau Steinfeld      04551 / 951 - 9667  
Frau Frank           04551 / 951 - 9460

E-Mail:                tagespflege@segeberg.de  
Fax-Nr.:                04551 / 951 - 9565